

# Stellungnahme zur Beratungsvorlage TOP 7 GR

## 03.12.2019 | Grüne Heidersheim

---

### Zusammenfassung

In TOP 7 der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 soll die "Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften" in Heidersheim beschlossen werden. Entgegen des Antrags in der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2019 zur Einführung einer sozialen Ermässigung für Selbstzahler nach Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) wird dieser nun abgelehnt.

Die Begründung stützt sich im wesentlichen auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg zur Satzung der Stadt Freiburg (Urteil vom 24.10.2018, 4 K 423/18) zu der dort vorgenommenen "Differenzierung der Gebühren zwischen wohnungslosen Personen und Flüchtlingen". Eine solche Differenzierung ist jedoch nicht Gegenstand des Heidersheimer Antrags. Hingegen steht dieses Urteil nicht einer Regelung nach dem Sozialstaatsgebot entgegen, die eine Reduktion der Gebühren für Selbstzahler ohne Leistungsbezug zur Förderung der Integration vorsieht.

Wir beantragen deshalb erneut, eine entsprechende Ermässigungsklausel in die Satzung aufzunehmen.

### 1. Einleitung: Worum geht es?

In der Beratungsvorlage "TOP 7 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung)" wird die in der letzten Gemeinderatssitzung beauftragte Prüfung, ob eine Reduktion der Benutzungsgebühr um 20% für Selbstzahler ohne Leistungsbezug zulässig ist, durchgeführt. Rechtliche Bedenken führen zum Vorschlag, diese Ermässigung nicht einzuführen.

### 2. Kritische Würdigung der Bewertung

Die Bewertung einer Klausel zur Gebührenreduktion stellt im wesentlichen auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg<sup>(1)</sup> ab. Verhandlungsgegenstand war eine "Differenzierung zwischen wohnungslosen Personen und Flüchtlingen", die abgelehnt wird.

Dieses Urteil steht jedoch keineswegs der Einführung einer Sozialklausel entgegen, und der Einwand einer dadurch bewirkten Verletzung des Gleichheitsprinzips nach GG Artikel 3 ist nicht stichhaltig. Das Rechtsamt der Stadt FR hat uns auf Rückfrage dementsprechend auch mitgeteilt:

*"Änderungsbedarf aufgrund des Urteils des VG Freiburg besteht bei den aktuellen Satzungen ... nicht. Die Privilegierungsregelungen in den aktuellen Satzungen waren nicht Gegenstand des Urteils."*

**Im Gegenteil! Das Urteil stellt eine Reduktion für Selbstzahler gar nicht in Frage, sondern führt zum Sozialstaatsgebot in Satz 43 sogar explizit aus:**

*"Allerdings ist die Beklagte gerade bei der Schaffung von Unterkünften für Geflüchtete nicht lediglich ein unbeteiligter Dritter, der Geflüchteten, vergleichbar einem privaten Vermieter, eine Unterkunft zur Verfügung stellt; vielmehr **bleibt sie auch in dieser Situation an die Wertordnung des Grundgesetzes - und damit insbesondere auch an das Sozialstaatsgebot - gebunden** (vgl. zu diesem Gedanken (...) Bayer. VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9). Das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip beinhaltet zuvörderst die Verpflichtung zu staatlicher Vor- und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977 - 1 BvL 2/74), und sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein **Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich** sind (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 und Beschlüsse vom 13.01.1982 und vom 29.05.2000 - 1 BvL 20/84 u.a.). Bei der Zurverfügungstellung von Wohnraum für Geflüchtete handelt es sich um eine Fürsorge für Bedürftige, um im wahrsten Sinne des Wortes existenzhaltende Leistungen, die ausschließlich von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden können, weil sie das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigen, und damit um eine der selbstverständlichen Verpflichtungen des Sozialstaates (Bayer. VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9)."*

**Daraus ist unserer Auffassung nach sogar auf ein Gebot der Förderung der sozialen Integration zu schliessen.**

Unsere Argumentation wird weiter gestützt durch ein Gutachten von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, FB Rechtswissenschaft, Univ. Bremen zu "Rechtsfragen der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Geflüchteten

in Hamburg"<sup>(2)</sup>. In Abschnitt 6: "Sozialstaatsgebot als Rechtfertigung niedrigerer Gebührensätze" führt er aus:

*"Praktisch bedeutsamster Rechtfertigungsgrund für Gebühren unterhalb der Kostendeckungsgrenze ist das Sozialstaatsgebot. Da bei der Orientierung an der Leistungsfähigkeit der Benutzer\*innen vom gebührenrechtlichen Grundsatz der Leistungsäquivalenz und damit auch vom Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG abgewichen wird, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (...) Insofern besteht ein Ermessen in den Grenzen, die das Äquivalenzprinzip, der Gleichheitsgrundsatz, das Kostendeckungsprinzip und die Rechtfertigungsgrundsätze für die Nebenzwecke ziehen. Insbesondere verbietet Art. 3 Abs. 1 GG eine soziale Gebührenermäßigung zulasten der anderen Benutzer\*innen; die Finanzierung sozialer Ermäßigung ist grundsätzlich Sache der öffentlichen Hand. **Dass soziale Grundsätze eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Reduktion nichtsteuerlicher Abgaben zulassen und insofern eine Rechtfertigung für eine etwa resultierende Ungleichbehandlung nach Art.3 Abs. 1 GG darstellen, ist seit langem anerkannt.** Das OVG Bremen ist 1987 für die Bemessung von Kindergartengebühren aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem „Lebensbereich, der zum Zentrum des Sozialstaatszieles (Art. 20 GG) gerechnet werden muß“, sogar davon ausgegangen, dass eine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit sozialstaatlich geboten ist."*

### 3. Antrag

Daher beantragen wir:

die erneute Vertagung des Tagesordnungspunktes mit der Auflage, die Satzung um eine entsprechende Ermässigungsklausel zu erweitern.

Alternativ - falls möglich und erlaubt - könnte diese Klausel auch in einer weiteren Änderung der Satzung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen nachträglich rückwirkend aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> VG Freiburg Urteil vom 24.10.2018, 4 K 423/18 [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=26387](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=26387)

<sup>2</sup> [https://www.linksfraktion-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/01/Gutachten\\_final.pdf](https://www.linksfraktion-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/01/Gutachten_final.pdf)